

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: MTB II § 38; BRKG §§ 9, 12, 17; Reisekosten-
erlaß vom 10. 7. 1968 (VMBI 1968 S. 341);
Truppendienstlerlaß vom 27. 6. 1968 (VMBI. 1968
S. 339).

Leitsätze:

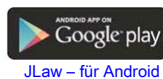
Keine

Aktenzeichen: 4 AZR 6/73

Urteil des BAG vom 31. Oktober 1973 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4_AZR_6/73

3 Sa 220/72 Schleswig-Holstein

Verkündet am
31. Oktober 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 1973 durch den
Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Fel-
ler und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter
Keil und Dr. Hirt für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom
16. November 1972 - 3 Sa 220/72 - wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Mitglied der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und seit dem 21. März 1956 bei der Beklagten beschäftigt. Er leitet das Hauptbüro der Wehrbereichsverwaltung I in Kiel. Zu seinen vertraglichen Pflichten gehört u. a. auch Kurierdienst. Am 7. September 1971 fuhr er als Kurier im Dienstkraftwagen mit einem Zivilfahrer von Kiel nach Todendorf, Putlos, Grossenbrode, Neustadt, Lübeck, Eutin, Plön und wieder zurück nach Kiel. Die Fahrt dauerte von 7,45 Uhr bis 15,45 Uhr. Das Mittagessen nahm der Kläger in einer Gaststätte ein. Seinen Antrag auf Erstattung der Reisekosten nach den Regelsätzen des Bundesreisekostengesetzes vom 20. März 1965 (BRKG) lehnte die Beklagte ab und berief sich dabei auf den Erlaß des Bundesministers für Verteidigung über die reisekostenrechtliche Abfindung bei Teilnahme am Truppendienst im Inland vom 10. Juli 1968 - RKE - (VMB1. 1968, S. 341) und den ergänzenden Erlaß über den Truppendienst vom 27. Juni 1968 - TrDE - (VMB1. 1968, S. 339).

Mit der vorliegenden Klage fordert der Kläger die beantragte Reisekostenentschädigung nach dem BRKG in Höhe von 9,-- DM. Er meint, der Reisekostenerlaß und der Truppendiensterlaß seien unwirksam, weil sie die Ermächtigung des § 17 BRKG überschritten, indem sie die Regelsätze des BRKG ohne Rücksicht auf die tatsächlich entstandenen Kosten kürzten und dadurch Zivil-Angestellte zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung der Truppe zwängen. Im übrigen sei der Truppendiensterlaß bei richtiger Auslegung auf seine Dienstreise am 7. September 1971 nicht anwendbar. In dem Verzeichnis der Dienstgeschäfte, die als Truppendienst zu bezeichnen sind, werde der Kurierdienst nicht erwähnt. Außerdem setze der Truppendiensterlaß voraus, daß Gemeinschaftsverpflegung bzw. Gemeinschaftsunterkunft aus dienstlichen Gründen bereit-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

zustellen und in Anspruch zu nehmen seien. Daran fehle es in seinem Fall.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm 9,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert: Die Kurierfahrt des Klägers sei als Versorgungsfahrt i. S. der Ziff. A 5 c TrDE und daher als Truppendienst anzusehen. Der Truppendiensterlaß verlange nicht, daß besondere dienstliche Gründe die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung gebieten; im übrigen lägen solche Gründe vor, denn Kurierpost sei in Kasernen und Offizierskasinos weniger gefährdet als in Hotels und Restaurants. Mit Rücksicht darauf sei es erwünscht, daß Kurierere im Kasernenbereich essen und übernachten. Da dem Kläger die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung möglich und zumutbar gewesen sei, könne er kein Tagegeld nach § 3 BRKG verlangen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, Kurierdienst sei kein Truppendienst. Die Berufung hat es zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und dabei auf das Urteil des Senats vom 10. März 1971 (AP Nr. 7 zu § 38 MTB II) verwiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Zahlungsbegehren weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den Regelsätzen des Bundesreisekostengesetzes vom 20. März 1965. Die Beklagte war berechtigt, nach dem Reisekostenerlaß vom 10. Juli 1968 (VMBI. 1968, S. 341) und dem Truppendiensterlaß vom 27. Juni 1968 (VMBI 1968, S. 339) zu verfahren und den Kläger auf die Möglichkeit der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu verweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

I. Mit der Wirksamkeit des Reisekostenerlasses und des Truppendienststerlasses hat sich der Senat bereits in seinem Urteil vom 10. März 1971 (AP Nr. 7 zu § 38 MTB II) eingehend befaßt. Er hat dabei ausgesprochen: RKE und TrDE sind gesetzeskonforme Ergänzungen des § 17 BRKG für den Dienstbereich des Bundesverteidigungsministeriums. Sie gelten aufgrund der Doppelverweisung des § 42 BAT (damals § 38 MTB II) und des § 17 BRKG für die von dem Tarifvertrag erfaßten Einzelarbeitsverhältnisse, obwohl sie unmittelbar nur die Rechtsbeziehungen von Beamten bzw. Soldaten betreffen und als innerdienstliche Weisungen an sich keine normative Wirkung entfalten können. Die beiden Erlasse begründen zwar keine Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung der Truppe, gestalten aber den Reisekostenerstattungsanspruch. Nimmt ein von ihnen betroffener Arbeitnehmer nämlich an einer Gemeinschaftsverpflegung nicht teil, obwohl ihm das zumutbar gewesen wäre, so erhält er nicht Reisekostenvergütung nach den Richtlinien des BRKG, sondern nur Aufwandsvergütung im Rahmen des RKE. An diesen Grundsätzen ist auch für den vorliegenden Fall festzuhalten. Die vom Kläger gegen sie erhobenen Bedenken vermögen nicht zu überzeugen.

Zunächst beanstandet der Kläger, daß es der Senat als Voraussetzung des § 17 BRKG genügen läßt, wenn geringere Aufwendungen als normal möglich sind. Er meint, es komme darauf an, ob diese geringeren Aufwendungen auch tatsächlich entstehen und will das einem Umkehrschluß aus § 12 BRKG entnehmen. Während nämlich § 12 Abs. 3 BRKG einen Arbeitnehmer, der unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen hat, so behandle, als hätte er von der ihm gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, fehle in § 17 BRKG eine entsprechende Regelung. Diese Ausführungen verkennen Wortlaut und Bedeutung des § 17 BRKG.

- 5 -

Nach seinem klaren Wortlaut enthält § 17 BRKG keine abschließende Regelung der in ihm angesprochenen Sonderfälle. Soweit in ihm von "geringeren Aufwendungen" gesprochen wird, bezieht sich der entsprechende Nebensatz nicht auf die einzelnen Dienstreisenden, sondern auf ganze Dienstzweige oder auf solche Arten von Dienstgeschäften, bei denen geringere Aufwendungen entstehen. Die Einzelfallregelung wird ergänzenden Erlassen der zuständigen obersten Dienstbehörde anheimgegeben. Für eine Wiederholung des in § 12 Abs. 3 BRKG normierten Grundsatzes bestand daher keine Notwendigkeit. Das blieb dem Erlaß vorbehalten, auf den § 17 BRKG verweist. Ziff. 5 Abs. 1 RKE hat aber eine Reisekostenvergütung nach den Regelsätzen des BRKG nur für den Fall vorgesehen, daß die Nichtinanspruchnahme der Gemeinschaftsverpflegung auf triftigen Gründen beruht.

Der Kläger sieht ferner einen Widerspruch darin, daß der Senat einerseits eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung der Truppe ablehnt, andererseits aber den Druck billigt, der sich mittelbar aus den reisekostenrechtlichen Nachteilen ergibt, wenn die betroffenen Arbeitnehmer nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen. In Wahrheit besteht der vom Kläger vermutete Widerspruch jedoch nicht. Der Senat hat nämlich nicht den Grundsatz aufgestellt, daß niemand zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung im Truppendienst veranlaßt werden dürfe. Es ging dem Senat lediglich um die Unterscheidung zwischen den eigentlichen Vertragspflichten und den reisekostenrechtlichen Obliegenheiten. Wenn durch letztere Arbeitnehmer veranlaßt werden, an einer ihnen zumutbaren Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, die sie sonst nicht in Anspruch genommen hätten, so begegnet das keinen rechtlichen Bedenken.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

Damit erledigt sich auch der Einwand, der Truppendiensterlaß überschreite mit seiner Abgrenzung des Truppendienstes den Rahmen, der ihm durch § 6 Soldatengesetz gesteckt sei; eine Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung könne nur im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes erzwungen werden. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es der Beklagten ersichtlich nicht darauf ankommt, ihre Bediensteten zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu zwingen, sondern daß sie lediglich das legitime Ziel verfolgt, den Verwaltungsaufwand in sachgerechten Grenzen zu halten. Im übrigen trifft es nicht zu, daß keine dienstlichen Erfordernisse dafür sprächen, Kuriere soweit als möglich an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen zu lassen. Die Beklagte weist einleuchtend darauf hin, daß Kurierpost in Gaststätten und Hotels weitaus leichter verlorengehen oder entwendet werden kann als im Kasernenbereich, wo besondere Vorkehrungen für die Aufbewahrung von Kurierpost bestehen.

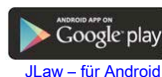
Schließlich läßt sich auch nicht den Klammerbeispielen des § 17 BRKG entnehmen, daß die Beklagte mit ihren beiden Erlassen den Ermächtigungsrahmen überschritten habe. Wenn § 17 BRKG als Beispiele nur Übungen und Märsche anführt, so läßt sich daraus nicht ableiten, daß nur solche Fälle erfaßt werden sollen, in denen die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung und -unterkunft zwingend notwendig ist.

II. Die Kurierfahrt des Klägers ist nach dem TrDE als Truppendienst anzusehen. Ihre Kosten sind nach dem RKE abzurechnen. Das wird vom Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision gehen fehl.

Der Kläger meint schon aus dem Einleitungssatz des TrDE ein einschränkendes Merkmal ableiten zu können. Die Erwähnung der "dienstlichen Gründe zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung" hält er für ein Tatbestands-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

merkmal, das in jedem Einzelfall geprüft werden müsse. Das ist jedoch nicht richtig. Der Einleitungssatz will lediglich zum Ausdruck bringen, daß die im nachstehenden Verzeichnis angeführten Dienstgeschäfte der Soldaten als Truppendienst gelten und daß deshalb in allen diesen Fällen Gemeinschaftsverpflegung und Gemeinschaftsunterkunft bereitzustellen und in Anspruch zu nehmen sind. Das letztere ist also kein Tatbestandsmerkmal, sondern eine Rechtsfolge der Regelung.

Ebenso geht die Auslegung fehl, die der Kläger Abschnitt A Ziff. 5 c TrDE gibt. Unter der Überschrift "Versorgungsfahrten" werden in dieser Bestimmung folgende Tätigkeiten angeführt:

"Transport in Kfz von Bekleidung und pers. Ausrüstung, Verpflegung, Betriebsstoff, Waffen, Munition und Gerät oder Material aller Art, Postsachen und Geld"

Die Tätigkeit eines Kuriers besteht im Transport von Kurierpost. Das hat schon das Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt. Es hat lediglich angenommen, aus der Überschrift ergebe sich, daß nur an den Transport von Massengütern gedacht worden sein könne. Dieser Ansicht hält das Landesarbeitsgericht mit Recht entgegen, daß die umstrittene Vorschrift auch den Transport von Geld erwähnt, also offensichtlich nicht auf Massengüter beschränkt ist. Eine Ausnahme des Kurierdienstes käme danach allenfalls in Betracht, wenn der Zweck der Vorschrift hierfür spräche. Das ist jedoch nicht anzunehmen. Das Arbeitsgericht kann zwar mit Recht darauf hinweisen, daß Kurierpost nur von ausgewählten Personen und unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen befördert wird; aus dieser besonderen Bedeutung des Dienstgeschäftes ergibt sich aber gerade die Sachnähe zum Truppenbereich. Daß sich auch gute Gründe für die Teilnahme der Kuriere an der Gemeinschaftsverpflegung und der Gemeinschaftsunterkunft der Truppe anführen lassen, wurde bereits ausgeführt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Der Kläger könnte nur dann nicht auf die Gemeinschaftsverpflegung verwiesen werden, wenn ihm die Teilnahme daran unzumutbar wäre. Diesem Umstand trägt die Ziffer 5 Abs. 1 RKE Rechnung, indem sie eine Ausnahme für die Nichtinanspruchnahme der Gemeinschaftsverpflegung aus triftigen Gründen schafft. Der Kläger hat aber solche triftigen Gründe nicht vorgetragen, sondern lediglich geltend gemacht, er müsse in der Auswahl der Gerichte frei sein. Das genügt nicht.

Da die Revision keinen Erfolg haben konnte, muß der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten des Rechtsmittels tragen.

gez. Dr. Neumann

R. Keil

Dr. Feller

Dr. Hirt

Dr. Dieterich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

